

Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark für die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark (AK) fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen, die an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines ordentlichen konsekutiven Studiums von August 2025 bis Juli 2026 erstellt und bereits approbiert wurden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss eine österreichische Hochschule besuchen bzw. besucht haben. Sie/Er selbst, ein Elternteil oder die Ehefrau/der Ehemann bzw. die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte (Voraussetzung gemeinsamer Wohnsitz) muss Mitglied der AK Steiermark sein.
- (2) Die eingereichte Abschlussarbeit muss einen engen thematischen Bezug zum Aufgabenbereich der AK haben und darf von keiner anderen Stelle bereits gefördert sein.
- (3) Folgende Themenbereiche kommen z. B. für eine Förderung durch die AK in Frage:
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Soziale Fragestellungen (Einkommensverteilung, Zugänge zum Arbeitsmarkt etc.)
 - Vereinbarkeit Beruf und Familie
 - Frauen- und Gleichstellungsthemen
 - Wirtschaftliche Fragestellungen mit Arbeitnehmer:innenbezug (wirtschaftliche Mitbestimmung, EU-Erweiterung, Verkehr, Pendler:innen, Marktforschung etc.)
 - Konsumentenschutz, Konsumentenerziehung, Verschuldung privater Haushalte
 - Erwachsenenbildung, Berufsbildung, Arbeitswelt und Schule, Bildungspolitik
 - Geschichte der Arbeit, der Arbeiterbewegung und ihrer Organisationen und ihrer Kultur
 - Auswirkungen der neuen Informations- und Kommunikationstechniken auf die Arbeitssituation und den Arbeitsmarkt, Lohnsysteme
 - Arbeitswissenschaft, Ergonomie, Arbeitssicherheit, Arbeit und Gesundheit
 - Arbeitsmarkt und Qualifikationsbedarf
 - Gesundheit, Pflege und Betreuung
- (4) Die Expertinnen und Experten der AK entscheiden durch eine fachliche Stellungnahme über die Förderungswürdigkeit der Arbeit. Die ausgewählten Verfasser:innen der Arbeiten werden schriftlich verständigt und zur Übergabe der Förderungen in der AK in Graz im Spätherbst eingeladen.
- (5) Die Antragstellerin/Der Antragsteller darf bei Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.

§ 3 Ansuchen

- (1) Die Förderung kann ab 1. Jänner 2026 beantragt werden. Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens 31. Juli 2026 in der AK einlangen (Datum Poststempel).
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos die Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich in der AK in Graz sowie unter www.akstmk.at erhältlich sind.
- (3) Das Ansuchen muss enthalten:
 - ein gebundenes Exemplar der Arbeit
 - Beurteilung der Arbeit
 - Abstract (1 bis max. 5 Seiten)
 - kurzes Antragsschreiben, welches auf die thematische Relevanz der Arbeit zur AK hinzuweisen hat
 - bei Mitgliedschaft der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten zur AK Steiermark: Meldezettel von beiden Personen

§ 4 Gewährung und Auszahlung der Förderung

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Förderung für das Jahr 2026 gewährt und im Rahmen einer Feier in der AK Graz im Spätherbst übergeben bzw. bei Verhinderung durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Bachelorarbeiten werden mit einem Betrag von € 250,-, Diplomarbeiten, Masterarbeiten mit einem Betrag von € 500,- und Dissertationen mit einem Betrag von € 750,- gefördert.
- (3) Eine Antragstellung für ein zurückliegendes Kalenderjahr ist nicht möglich.
- (4) Bei Gewährung der Förderung wird die wissenschaftliche Arbeit in der Arbeiterkammer Steiermark archiviert und nicht retourniert.
- (5) Verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorgelegt werden.
- (6) Der Förderbetrag muss, wenn sich in der wissenschaftlichen Arbeit unrechtmäßige Übernahmen von fremdem geistigen Eigentum befinden (Plagiat), an die Arbeiterkammer Steiermark zurückbezahlt werden.

§ 5 Einwilligung zur Datenverarbeitung

Der Verarbeitung dieser Datenarten wird zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten ausdrücklich zugestimmt. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Gewährung nicht möglich.

Ihre Daten werden von uns vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage. Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Sofern Sie eines der genannten Rechte uns gegenüber geltend machen wollen, so wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark datenschutz@akstmk.at oder am Postweg an: Datenschutzbeauftragter der AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz. Zusätzlich haben Sie natürlich auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: dsb@dsb.gv.at oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

§ 6 Zeitliche Geltung

- (1) Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 31.12.2026 bzw. mit Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.